

Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Kapfenberg

1.

Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher Gemeindewohnungen bzw. der Wohnungen, für die Stadtgemeinde ein Eigentumsrecht hat.

Bei solchen Wohnungen, für die die Stadtgemeinde ein Vorschlagsrecht besitzt, müssen die Vorschläge entsprechend diesen Richtlinien erfolgen.

2.

Berücksichtigt können nur Wohnungswerber werden, die ein Ansuchen um Zuweisung einer Wohnung abgegeben haben. Dieses Wohnungsansuchen muss ordnungsgemäß ausgefüllt sein und steht den Wohnungswerbern als Hilfestellung der Wohnungssprechtag zur Verfügung.

Alle zwei Jahre haben die Wohnungswerber mündlich oder schriftlich ihr Wohnungsansuchen zu erneuern, ansonsten dieses aus der Evidenz genommen wird. Darauf sind die Wohnungswerber ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wenn ein Wohnungswerber ohne Begründung eine von der Gemeinde zugewiesene Wohnung nicht annimmt, wird sein Ansuchen vom Wohnungsausschuss rückgereiht. Auf diesen Umstand sind die Wohnungswerber schriftlich hinzuweisen.

3.

Bei der Zuweisung einer Gemeindewohnung werden Wohnungswerber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Kapfenberg haben oder beruflich in Kapfenberg tätig sind, bevorzugt.

4.

Bei der Vergabe von Wohnungen muss nach folgenden Kriterien vorgegangen werden, wobei jedenfalls die dringlichen, unter Pkt. 1) angeführten Fälle vorrangig behandelt werden:

Stand: 12/2005 Seite 1 von 3

- (1) a) Obdachlosigkeit
 - b) Unbewohnbarkeit (z.B. baupolizeiliches Benützungsverbot, kein elektrisches Licht, kein benutzbares WC, Gartenhütte, Wohnwagen, grob gesundheitsschädigendes Wohnen)
 - c) Notunterkunft (Delogiertenheim, Frauenhaus, Gasthaus etc.)
 - d) drohender Wohnungsverlust durch unverschuldete Delogierung

(2) Wohnungsdefizite

- * Substandardwohnung (kein Wasser innerhalb der Wohnung; zur Nutzung des Wasseranschlusses muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden oder der Wasseranschluss wird durch wohnungsfremde Personen mitbenutzt).
- * Kategorie D (kein WC innerhalb der Wohnung; zur Nutzung des WC muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden).
- * Getrennter Haushalt von Ehegatten (erschwerend, wenn Kinder vorhanden sind).
- * Alleinerzieher ohne eigenen Haushalt
- * Kellerwohnung
- * Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung, sofern dies nachweislich nicht selbst verschuldet ist.
- * Überbelag: Richtwert ist eine durchschnittliche Wohnfläche von 15 m²/Person.
- (3) Sonstige erschwerende Gründe (Behinderung, Pflegebedürftigkeit etc.)

5.

Bei einer Wohnungsvergabe ist auf die Art und das Ausmaß des Wohnungsbedarfes, auf die finanzielle und soziale Lage des Wohnungswerbers, sowie auf die Vormerkdauer zu achten.

6.

Nicht anzuwenden sind diese Richtlinien auf Personen, deren Ansiedlung in Kapfenberg im öffentlichen Interesse liegt, bei Wohnungstausch oder wenn die Gemeinde aus rechtlichen Gründen eine Wohnung beistellen muss. Weiters sind diese Richtlinien nicht auf Wohnungen anzuwenden, die bereits mindestens 2 Monate leer stehen.

Stand: 12/2005

7. Verfahren

Die Erstellung eines Vorschlages für die Zuweisung einer Gemeindewohnung bzw. einer Wohnung, für die die Stadtgemeinde ein Einweisungsrecht hat, erfolgt durch die Wohnungsreferenten nach diesen Richtlinien. Vom GB V ist der Vorschlag der Wohnungsreferenten dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Wohnungsvergaberichtlinien treten mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft (GR-Beschluss vom 24.9.1991).

Für den Gemeinderat der Bürgermeister: Prieschl eh.

Stand: 12/2005